

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2024 finden die Wahlen

- die Wahl des Landrates des Landkreises Gotha,
- die Wahl der Ortschaftsbürgermeister in den Ortschaften Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach, Neufrankenroda, Teutleben, Trügleben und Weingarten,
- der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Hörsel,
- der Kreistagsmitglieder des Landkreises Gotha,
- der Ortschaftsratsmitglieder in den Ortschaften Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach, Neufrankenroda, Teutleben, Trügleben und Weingarten

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 10 Stimmbezirke. Der Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Anschrift des Wahllokals
01	OT Aspach	Alte Schule OT Aspach Kirchstraße 6 99880 Hörsel (nicht barrierefrei)
02	OT Ebenheim	Dorfgemeinschaftshaus OT Ebenheim Hauptstraße 16 99869 Hörsel (barrierefrei)
03	OT Fröttstädt	Dorfgemeinschaftshaus OT Fröttstädt Aspacher Straße 59a 99880 Hörsel (barrierefrei)
04	OT Hörselgau	Kulturhaus, Saal OT Hörselgau Waltershäuser Straße 16c 99880 Hörsel (barrierefrei)
05	OT Laucha	Kindertagesstätte "Pusteblyume" OT Laucha Wiesenweg 14 99880 Hörsel (nicht barrierefrei)
06	OT Mechterstädt	Bürgerhaus, Saal OT Mechterstädt Eisenacher Straße 13 99880 Hörsel (barrierefrei)
07	OT Metebach und Neufrankenroda	Mehrzweckgebäude OT Metebach Hauptstraße 28 99880 Hörsel (barrierefrei)

08	OT Teutleben	Bürgerhaus OT Teutleben Anger 64a 99880 Hörsel (barrierefrei)
09	OT Trügleben	Dorfgemeinschaftshaus OT Trügleben Ernst-Thälmann-Straße 3 99880 Hörsel (nicht barrierefrei)
10	OT Weingarten	Dorfgemeinschaftshaus OT Weingarten Hauptstraße 7 99869 Hörsel (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Gemeindeverwaltung Hörsel, OT Hörselgau, Waltershäuser Straße 16a, 99880 Hörsel, Versammlungsraum, Zimmer-Nr. 1.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26.05.2024, um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl des Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.2. Wahl der Ortschaftsbürgermeister

3.2.1. Wahl der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaften Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach, Neufrankenroda, Teutleben und Trügleben

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen, Beruf und Anschrift auf dem Stimmzettel eintragen.

3.2.2. Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Weingarten

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.3. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.4. Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.5. Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat so viel Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (siehe Tabelle), dabei kann einem Bewerber lediglich eine Stimme gegeben werden. Die Wähler können einem Bewerber ihre Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Sie können ihre Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einzelne oder alle vorgeschlagenen Bewerber streichen und an deren Stelle andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen, Beruf und Anschrift eintragen.

Ortschaft	Anzahl der Stimmen
Aspach	4
Ebenheim	4
Fröttstädt	4
Hörselgau	8
Laucha	6
Mechterstädt	6
Metebach	4
Neufrankenroda	4
Teutleben	4
Trügleben	4
Weingarten	4

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu dem Arbeitsraum des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26.05.2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hörsel, den 07.05.2024

Seitz
Bürgermeister der Gemeinde Hörsel